

Vereinigung der Musikfreunde

Mönchzell e. V.



Satzung

der Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1954 gegründet und führt den Namen

„Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell e.V.“

Er hat seinen Sitz in Meckesheim-Mönchzell und ist in das Vereinsregister Sinsheim unter der Registernummer 340269 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

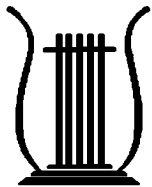
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Volksmusik, der Musik bei geselligen Veranstaltungen, der Musik als gemeinschaftliches kulturelles Gut. Der Vereinszweck umfasst auch die Förderung des Sports, soweit dessen Ausübung künstlerische oder kulturelle Elemente enthält, wie z.B. Turnen, Rhythmik, Akrobatik, Tanz. Das Ziel des Vereins besteht darin, das Interesse für die Volksmusik zu wecken und zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Innerhalb des Vereins können zur besseren Abgrenzbarkeit der verschiedenen Betätigungen Abteilungen und Unterabteilungen gebildet werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen notwendig und sinnvoll ist .

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, insbesondere zur Förderung der Volksmusik und zur Heranbildung von Jugendlichen, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Antrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Generalversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.



Vereinigung der Musikfreunde



Mönchzell e. V.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, Geschlecht, Familienstand, Familienzugehörigkeit, seine außerhalb des Vereins erworbenen Qualifikationen, die Daten seiner Vormitgliedschaften, seine Kommunikationsdaten und seine Bankverbindung auf, sowie gegebenenfalls weitere gemäß Mitgliedsantrag jeweils erhobene Daten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System oder auf entsprechenden Systemen der Vorstandschaftsmitglieder gespeichert bzw. ausgelagert auf einem gesicherten Server des jeweiligen Softwareherstellers der Vereinsverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Rhein-Neckar e.V. bzw. des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandschaftsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion und zugehöriger Daten im Verein.

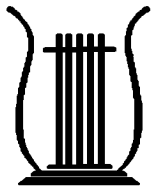
4. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse, die regionalen Anzeigebblätter und das örtliche Nachrichten-/Amtsblatt über Prüfungsergebnisse, Veranstaltungen, Auftritte, Ehrungen, Feierlichkeiten, Angebote des Vereins und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und auf Medien des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit auch ihr Einverständnis zur Erstellung von Bild-, Video und Tonaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen jeder Art des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher oder dem Verein hierzu überlassener Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben in/durch o.g. Medien.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Bildnisse des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Rhein-Neckar und die übergeordneten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Veranstaltungen, Auftritte, Ehrungen, Feier-



Vereinigung der Musikfreunde



Mönchzell e. V.

lichkeiten, Angebote des Vereins und besondere Ereignisse am „schwarzen Brett“ des Vereins oder in sonstiger vereinsüblicher Weise (z.B. per E-Mail an die aktiven Mitglieder zur Wahrnehmung von Terminen) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, Bildnisse, Video- und Tonaufnahmen veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, eine Ausnahme hiervon bilden die Ergebnisse von Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Der Verein übermittelt – sofern und soweit dies für die Beantragung von Zuschüssen notwendig – ist, Namen, Adresse und Geburtsjahr von Vereinsmitgliedern an die zuschussgewährenden Stellen (zur Zeit: Volksbank Neckartal und Gemeinde Meckesheim). Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

7. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

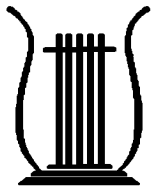
§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Übungsstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die passiven Mitglieder. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a.) durch freiwilligen Austritt
- b.) durch den Tod
- c.) durch Ausschluss



Vereinigung der Musikfreunde



Mönchzell e. V.

Der freiwillig erklärte Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. In diesem Falle ist jedoch der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Tod eines Mitgliedes erwirkt den sofortigen Austritt. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit, dem Mitglied steht jedoch innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu, das auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zurückwirkt. Innerhalb der Jahresfrist gezahlte Beiträge werden erstattet.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich dem Verein oder um die Volksmusik besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beitrag

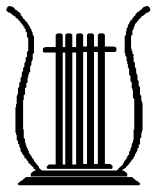
Der Vereinsbeitrag wird hinsichtlich seiner Höhe und der Zahlungsfälligkeit von der Generalversammlung festgesetzt. Die Festsetzung kann auch durch Errichtung einer Beitragsordnung erfolgen.

Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei, ebenso altersunabhängig Personen die sich im Studium, in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Ehrenmitglieder werden mit dem Zeitpunkt der Ernennung beitragsfrei. Wehrdienst gilt als aktive Zeit, d.h. durch die Wehrdienstzeit wird die Mitgliedschaft nicht unterbrochen. Während der Wehrdienstzeit besteht Beitragsfreiheit. Das Gleiche gilt für den zu leistenden Wehersatzdienst/Zivildienst und für Personen, die ein anerkanntes freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) Die Vorstandschaft
- b.) Die Mitgliederversammlung



Vereinigung der Musikfreunde



Mönchzell e. V.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a.) dem ersten Vorsitzenden (meldepflichtig beim Amtsgericht)
- b.) dem zweiten Vorsitzenden (meldepflichtig beim Amtsgericht)
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) vier Beisitzern
- f.) dem Jugendleiter

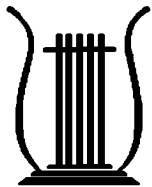
Sofern einzelne Vorstandschaftsämter – z.B. mangels Bewerber – nicht besetzt werden können, gilt die um diese Ämter verkleinerte Vorstandschaft als Vorstandschaft nach dieser Satzung; sie ist uneingeschränkt beschlussfähig.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor. Der 1. Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins. Den Verhinderungsfall hat der 1. Vorsitzende dem 2. Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen von Vorstandschaftssitzungen jeweils mit einfacher Mehrheit. Zu den Vorstandschaftssitzungen ist mit zeitlich angemessener Frist elektronisch, mündlich oder in Papierform einzuladen; die Einladung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden oder durch eine von diesen beauftragte Person. Die Vorstandschaft ist nach ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandschaftsmitgliedern - darunter mindest ein gesetzlich vertretungsberechtigtes – beschlussfähig. Die Vorstandschaft kann einzelnen Mitgliedern mit der laufenden Geschäftsführung oder der Geschäftsführung innerhalb vorgegebener Grenzen beauftragen.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch auch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Verpflegungskosten nach steuerlichen Vorgaben, Übernachtungskosten usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner



Vereinigung der Musikfreunde



Mönchzell e. V.

Entstehung geltend gemacht werden. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes festgesetzt werden.

Vom Verband geforderte Ämter und Einrichtungen wie Medien-, EDV- und Datenschutzbeauftragte und ähnliche werden von der Vorstandschaft ernannt und eingesetzt. Die Vorstandschaft bestimmt Dauer und Umfang der Tätigkeit, sofern diese nicht bereits durch den Verband vorgegeben sind. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an Vorstandschaftssitzungen. Für die so geschaffenen Ämter gilt § 13 Nr.3 dieser Satzung (Ämterhäufung) nicht, sie werden nicht in die Berechnung der Grenze miteinbezogen.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

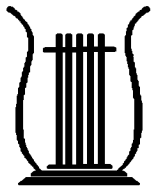
Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Meckesheim oder in sonstiger ortsüblicher Weise einberufen. Der Generalversammlung obliegt hauptsächlich:

- die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Kassenwartes
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Wahl der/des Kassenprüfer(s)
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beratung über eingegangene Anträge
- die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Bei Bedarf kann die Vorstandschaft – neben der Generalversammlung – auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt wie bei der Generalversammlung. Die Vorstandschaft muss Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft dies beantragen. Dem Antrag ist innerhalb von drei Wochen zu entsprechen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften und Rechte wie für die Generalversammlung.



Vereinigung der Musikfreunde

Mönchzell e. V.



§ 13 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft – ausgenommen der Musikälteste – werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen. Konnten im Rahmen einer Mitgliederversammlung einzelne Vorstandschaftsämter nicht besetzt werden, kann die Vorstandschaft im laufenden Geschäftsjahr geeignete Personen in die freien Vorstandschaftsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachwählen.
3. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit höchstens 2 Ämtern zu betrauen (sog. Ämterzusammenlegung).
4. Die Wahl der/des Kassenprüfer(s) erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Alle Wahlen und Abstimmungen – ausgenommen der Beschluss über die Auflösung des Vereins – erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen, bei denen Stimmengleichheit eintritt, sind Neuwahlen erforderlich. Wiederwahlen sind zulässig. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Wahlen erfolgen in der Regel öffentlich, d.h. per Akklamation; sie müssen jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 14 Dirigent

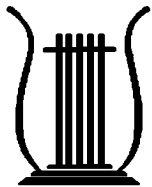
Die Vorstandschaft verpflichtet den Dirigenten. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Über die Aufstellung sämtlicher Programme und die Auftritte der Kapelle in der Öffentlichkeit entscheiden Vorstandschaft und Dirigent im Einvernehmen mit den Musikern.

§ 15 Musikältester

Der Musikälteste wird von den aktiven Musikern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat beratende Stimme in den Vorstandschaftssitzungen und vertritt die Interessen der aktiven Mitglieder gegenüber dem Verein.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandschaftssitzungen, in der Generalversammlung und in außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und



Vereinigung der Musikfreunde



Mönchzell e. V.

dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandsschaftsitzungen werden den Mitgliedern der Vorstandschaft auf elektronischem Wege bekanntgegeben und gelten - sofern nicht innerhalb einer Woche ein Widerspruch erfolgt – als genehmigt und werden – ohne Unterschrift – elektronisch archiviert

§ 17 Kassenprüfer

Die Aufgabe der/des, von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer(s) erstreckt sich auf die Nachprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege und Buchungen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

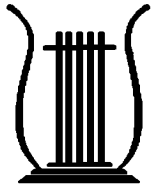
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckesheim mit der Maßgabe, dieses einem innerhalb von 3 Jahren im Ortsteil Mönchzell gegründeten steuerbegünstigten Verein mit gleichem Zweck und Ziel, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen steuerbegünstigte kulturelle Zwecke, zur Verfügung zu stellen.

Wird innerhalb von 3 Jahren im Ortsteil Mönchzell ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke innerhalb des Ortsteils Mönchzell zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 01.07.2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft; die im Rahmen der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen wurden bereits ausgehend vom rechtlichen Bestehen und im Sinne der geänderten Satzung durchgeführt. Alle vorhergehenden Satzungen – einschließlich deren Änderungen und Ergänzungen – verlieren dadurch insoweit ihre Gültigkeit. Sollten einzelne Beschlüsse über die Änderungen von Paragraphen/Abschnitten der Satzung als unwirksam erachtet werden, berührt dies nicht die Beschlüsse über die übrigen Änderungen und deren Inkrafttreten. Sollten auf Grund behördlicher Anforderung Änderungen der Satzung notwendig sein, ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese Änderungen sinn- und zweckwährend vorzunehmen; die neue Regelung



Vereinigung der Musikfreunde

Mönchzell e. V.



muss der zu änderenden Regelung möglichst nahekommen und deren Zielsetzung entsprechen; die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Meckesheim-Mönchzell, den 01.07.2018

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

2. Protokollführer
